

	A	B	C	D	E	F	G	H
1	<b>Stellungnahmen der Offenlegung (22.12.14 - 22.06.15) für den Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Strategische Umweltprüfung 2015 - 2021</b>							
2		BP = Bewirtschaftungsplan						
3		MP = Maßnahmenprogramm						
4		SUP = Strategische Umweltprüfung						
5								
6	<b>NR.</b>	<b>Name/ Institution</b>	<b>Datum</b>	<b>BP, MP, SUP. BP u. MP, BP u. MP u. SUP</b>	<b>Kap./Anhang (Fundstelle möglichst genau lokalisieren)</b>	<b>Seite/ Absatz</b>	<b>Inhalt Stellungnahme ggf. möglichst alternativer Formulierungsvorschlag</b>	<b>Bemerkung</b>
7	1							
8	2							
9	3		17.06.2015	BP MP	Kap. 0 (Einleitung) Kap. 0 (Einleitung)	2 (4) 1 (3)	Im Interesse eines effektiven und reibungslosen Vollzugs wäre eine Klarstellung der Verbindlichkeit von Bewirtschaftungsplan und insbesondere Maßnahmenprogramm wünschenswert. Da der Begriff der „öffentlichen Planungsträger“ in § 54 Abs. 2 HWG unterschiedlich interpretiert wird (z.T. restriktiv nur auf die Wasserbehörden bezogen), sollte im BP/MP die Bindungswirkung insbesondere für die Kommunen konkretisiert und dazu jeweils der Absatz zur Feststellung und Verbindlichkeit der Dokumente mit folgendem Satz ergänzt werden: <i>„Planungsträger in diesem Sinne sind neben Landes- und Bundesbehörden alle Kreise, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände und andere Körperschaften und Gesellschaften, die nach öffentlichem Recht wasserwirtschaftlich relevante Planungsaufgaben – etwa zur Infrastruktur- und Bauleitplanung, Gewässerunterhaltung, Flurneuordnung, Abwasserbeseitigung oder zum Hochwasserrisikomanagement – erfüllen.“</i>	
10	4		17.06.2015	MP	Kap. 1.2 Kap. 2.8.2.2	7 (6) 42	Die Beschränkung der Maßnahmen gegen zu hohe Nitratkonzentrationen im Grundwasser auf Beratung der Landwirte (Grundberatung und Intensivberatung in Einzelfällen) bzw. freiwillige Kooperationen erfüllt evident nicht die Anforderungen des EU-Rechts+G17. Der Maßnahmenkatalog ist zu erweitern auf alle geeigneten Instrumente, insbesondere schärfere Anforderungen in Wasserschutzgebietsverordnungen, verstärkte Kontrollen in den "Hot spots" und ggfls. Anordnungen und Sanktionen im Einzelfall. Die Eignung zur Zielerreichung ist nicht erst für den nächsten Bewirtschaftungsplan (ab 2021), sondern schon jetzt zu prüfen.	

	A	B	C	D	E	F	G	H
1	<b>Stellungnahmen der Offenlegung (22.12.14 - 22.06.15) für den Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Strategische Umweltprüfung 2015 - 2021</b>							
2		BP = Bewirtschaftungsplan						
3		MP = Maßnahmenprogramm						
4		SUP = Strategische Umweltprüfung						
5								
6	<b>NR.</b>	<b>Name/ Institution</b>	<b>Datum</b>	<b>BP, MP, SUP. BP u. MP, BP u. MP u. SUP</b>	<b>Kap./Anhang (Fundstelle möglichst genau lokalisieren)</b>	<b>Seite/ Absatz</b>	<b>Inhalt Stellungnahme ggf. möglichst alternativer Formulierungsvorschlag</b>	<b>Bemerkung</b>
11	5		17.06.2015	MP	Kap. 3.1.4.2	85-108	In dem Kapitel werden überwiegend keine Maßnahmen erörtert, sondern der Zustand von Landnutzung und Grundwassergefährdung beschrieben. Als Maßnahmen werden letztlich wiederum nur Angebote auf freiwilliger Basis wie Beratungsleistungen, Einrichtung "Runder Tische" und finanzielle Förderung des Zwischenfruchtanbaus genannt (S. 98 f., 108). Eine Evaluierung findet nicht statt bzw. sie beschränkt sich auf Impressionen positiver Akzeptanz und den nicht quantifizierten Hinweis auf eine Zunahme des Zwischenfruchtanbaus bei den Beratungsempfängern. Es fehlen Angaben zur Repräsentativität, zum Anteil an der Gesamtzahl der Landwirte und der bewirtschafteten Flächen, insbesondere in den "Hot Spots" der Nitratbelastung, und dementsprechend auch eine belastbare Abschätzung der Wirksamkeit und der Chancen auf eine Erreichung der EU-rechtlich gebotenen Trendumkehr. Die Mangelhaftigkeit dieses Ansatzes wird auf S. 99 offenbar, wenn als "noch weitgehend offen" bezeichnet wird, wie "zukünftig vor allem die kritischen bis ablehnenden Landwirte erreicht werden" (sollen). Dass hier noch nicht einmal die rechtlich vorhandenen Möglichkeiten (z.B. nach §§ 52, 100 WHG) angesprochen werden, grundwasserschädliche Wirtschaftsweisen einzuschränken oder zu untersagen, ist nicht nachvollziehbar und im Hinblick auf EU-rechtliche Umsetzungspflichten unzureichend.	
12	6							
13	7							
14	8							
15	9							
16	10							